



Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung „Kleingewässer Achterberg“ (NSG WE ...)

In dieser Begründung werden die Regelungen aus der Naturschutzgebietsverordnung, welche über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen, näher erläutert.

Anlass zur Schutzgebietsausweisung

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Kleingewässer Achterberg“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen.

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll.

Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Das NSG Kleingewässer Achterberg umfasst das FFH-Gebiet Nr. 353 Kleingewässer Achterberg. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet kommt der Landkreis Grafschaft Bentheim als zuständige Gebietskörperschaft seiner o.g. Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung nach.

zu § 1 „Naturschutzgebiet“

§ 1 (3) Abgrenzung des Naturschutzgebietes

Die Abgrenzung des NSG umfasst das FFH-Gebiet Nr. 353 Kleingewässer Achterberg.

zu § 2 „Schutzzweck“

§ 2 Abs. 1- Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar.

§ 2 Abs. 3 - Erhaltungsziele

Absatz 3 enthält die spezifischen Erhaltungsziele für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für welche aufgrund der FFH-Richtlinie ein besonderes Schutzerfordernis besteht. Gemäß der Basiserfassung des NLWKN von 2006 und bestätigt durch eine Aktualisierung 2015 sind dies folgende Lebensraumtypen/ Arten:

Übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen,

3130 Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer,

4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*,

7150 Torfmoor-Schlenken

Übrige Tier- und/oder Pflanzenart (Anhang II FFH-Richtlinie):

Luronium natans (Schwimmendes Froschkraut)

Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), ergänzt um die vor Ort festgestellten Artenvorkommen.

zu § 3 „Verbote“:

§ 3 Abs. 1 – Untersagte Handlungen

Für Naturschutzgebiete ist in § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG geregelt, dass nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Diese Vorschrift ist als ein generelles Veränderungsverbot zu verstehen, das grundsätzlich jede Veränderung des Gebiets oder seiner Teile umfasst.

Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können.

Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen können nicht ohne einen finanziellen Ausgleich eingeschränkt werden, daher wird das generelle Veränderungsverbot in den folgenden Paragraphen durch Freistellungen teilweise wieder aufgehoben, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder der Schutzzweck dieses erfordert.

Zur Konkretisierung des allgemeinen Veränderungsverbots werden mit Bezugnahme auf die Formulierung „...nach Maßgabe weiterer Bestimmungen...“ des § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG weitere, einzelne aus dem Schutzzweck abgeleitete verbotene Handlungen exemplarisch aufgezählt.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 8 – Störungsverbote

Die Verbote der Nummern 1-8 sollen verhindern, dass die wild lebenden Tiere in ihren Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten durch unbefugtes Befahren, Betreten oder sonstiger Ruhestörung (z.B. freilaufende Hunde, Zeltlager, Befliegung, Veranstaltungen) negativ beeinträchtigt werden. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Ausnahmeerlaubnis möglich.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 - 11, 19 – gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten und Erstaufforstungen

Die Verbote dienen dem Schutz und der Förderung der heimischen und standortgerechten wild lebenden Pflanzen und Tiere.

Nr. 9 verbietet das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugebietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

Nr. 11 verbietet das Einbringen von nichtheimischen, invasiven oder gebietsfremden Pflanzenarten sowie das Aussetzen gebietsfremder Tiere. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, dass sich derartige Pflanzenarten ausbreiten und damit das Erreichen der Schutzziele dauerhaft be- bzw. verhindern. Dies gilt analog für gebietsfremde Tierarten.

Nr. 19 verbietet zum Schutz und zur Erhaltung der wertgebenden Offenlandbiotope die Vornahme von Erstaufforstungen etc.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13 u. 14, 17 u. 18 - Veränderung der Bodengestalt, Sprengungen, Bohrungen, Wasserhaushalt

Ein Verbot der genannten Maßnahmen ist erforderlich, um zu verhindern, dass es v.a. durch eine Veränderung der Standorteigenschaften zu Beeinträchtigungen der im NSG vorkommenden Arten, Biotope und Lebensraumtypen kommt.

Mit Nr. 12, 13 u. 14 werden Veränderungen der Bodeneigenschaften, des Bodenreliefs und der damit verbundenen Standortvielfalt verhindert, sowie durch Sprengungen, Grabungen und Bohrungen verbundene Störungen untersagt, außerdem das Einbringen von Gartenabfällen etc. Hierdurch wird u.a. der Eintrag zusätzlicher Nährstoffe sowie nichtheimischer, invasiver oder gebietsfremder Pflanzenarten verhindert.

Nr. 17 u. 18 unterbindet Eingriffe in den Wasserhaushalt, welche zu einer zusätzlichen Entwässerung des Gebietes führen können und damit zu einer Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Biotope und Lebensraumtypen.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 u. 16 - bauliche Anlagen, Versorgungsleitungen

Die Verbote zur Errichtung baulicher Anlagen sowie ober- wie unterirdischer Leitungen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der FFH-Lebensraumtypen. Weiterhin dient das Verbot zur Errichtung oberirdischer Leitungen dazu, die Verletzungsgefahr für Vögel zu minimieren und Meidungseffekte zu unterbinden.

Zu § 4 „Freistellungen“

Im NSG Kleingewässer Achterberg wird keine fischerwirtschaftliche Nutzung betrieben, da die Gewässer nicht dauerhaft wasserführend sind. Diesbezügliche Freistellungs-Regelungen sind daher nicht erforderlich.

Sofern freigestellte Maßnahmen vor ihrer Durchführung bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen oder mit ihr abzustimmen sind, dient dies dazu, hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsart alle Möglichkeiten der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuloten.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 – Betreten und Befahren des NSG

Vom Betretungsverbot ausgenommen sind in Nr. 1 und 2 laut Verordnung die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie Bedienstete der Naturschutzbehörden und weiterer öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben. Für ein Betreten/Befahren des Gebietes zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ist eine vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich (Begründung vgl. o.), es sei denn, es ist Gefahr im Verzug. Ein Betreten durch Dritte z.B. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, zur Beseitigung invasiver gebietsfremder Arten oder zur Durchführung von Schutz-, Pflege – und Entwicklungsmaßnahmen bedarf – sofern es nicht auf Anordnung oder im Auftrag der Naturschutzbehörde geschieht – der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass die Naturschutzbehörde Kenntnisse über Forschungen, Kartierungen und Planungsvorhaben im Gebiet hat und das Gebiet durch häufige Störungen nicht in seiner Funktion entwertet wird. Gleichzeitig können durch Zurverfügungstellung der erhobenen Daten aktuelle Informationen für die Naturschutzbehörde gewonnen werden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 – Wegeunterhaltung

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 – Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist freigestellt, sofern sie dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gem. § 2 der Verordnung nicht entgegensteht. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 – Nutzung und Unterhaltung bestehender Anlagen

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Eine Instandsetzung ist vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen, da hiermit bauliche Maßnahmen verbunden sein können, welche zu Störungen und Beeinträchtigungen im Gebiet führen können.

§4 Abs. 3 – landwirtschaftliche Bodennutzung

Die im NSG liegenden und im Eigentum des Landkreis Grafschaft Bentheim befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als extensives Grünland bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung erfolgt unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten. Sichertgestellt wird dies durch die Betreuung über die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim. Die Einschränkungen dienen im Wesentlichen der Erhaltung und Entwicklung der Vorkommenden wertgebenden Lebensraumtypen, extensiv genutzter, artenreicher Grünlandbestände sowie gleichzeitig dem Schutz und der Förderung der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Zudem sollen Einträge in die nährstoffarmen Gewässer als hier relevante FFH-Lebensraumtypen verhindert werden.

§4 Abs. 4 – forstwirtschaftliche Bodennutzung

Die im NSG liegenden und im Eigentum des Landkreis Grafschaft Bentheim befindlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen stellen zwar keine FFH-Lebensraumtypen dar, werden dennoch nach den Grundsätzen einer langfristigen ökologischen Waldwirtschaft genutzt. Als Grundlage dazu dient der „LÖWE-Erlass“ vom 27.02.2013. Leitbild der langfristigen ökologischen Waldentwicklung sind standortgemäße, struktur- und artenreiche, leistungsstarke, gesunde, stabile sowie abwechslungsreiche Wälder, in denen alle Waldfunktionen i. S. ökologischer, sozialer und ökonomischer Nachhaltigkeit in bestmöglicher Weise aufeinander abgestimmt sind. Erreicht werden soll dieses Ziel durch einen naturnahen Waldbau, der heute als Bewirtschaftungsprinzip gesellschaftlich und politisch anerkannt ist und dessen Grundlagen wissenschaftlich abgesichert sind. Die Waldbereiche erfüllen eine wichtige Funktion als Pufferzone zum Schutz der hier vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 4 Abs. 5 – Jagdliche Nutzung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz durch den Landkreis Grafschaft Bentheim als Verordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden. Gleichwohl sind zur Erreichung des Schutzzwecks Beschränkungen der Jagdausübung festzusetzen¹. Wenn bestimmte jagdliche Einrichtungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind (z. B. Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Kirtungen und Hegebüsche auf Flächen, die der Erhaltung und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen vorbehalten sind), so sind sie nicht von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. Hochsitze) bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 4 Abs. 7 – Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30

Bestehende Auflagen für nach §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG geschützte Biotop, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen, gelten auch weiterhin. Gehen die Bestimmung dieser Verordnung jedoch über die Anforderungen des gesetzlichen Biotopschutzes hinaus, gilt diese Verordnung.

zu § 5 „Befreiungen“

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1

¹ Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 7.8.2012 -404/406-22220-21- Jagd in NSG'en Nds- MBl. 2012 Nr. 29, S 662

BNatSchG durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind abzu prüfen.

zu § 7 „Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie sind die nötigen Erhaltungsmaßnahmen in einem Managementplan festzulegen. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen. Das Gebietsmanagement umfasst nicht nur die Erstellung eines Managementplans mit Kernelementen wie z. B. der Festlegung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele und der Planung von Maßnahmen. Ebenso wichtig ist die Beteiligung der in den Gebieten wirtschaftenden Eigentümer und Nutzer, Verbänden und der Bevölkerung bei der Aufstellung und Umsetzung des Managementplans. Zum Management gehören auch die Absicherung der Finanzierung der Maßnahmen und eine Erfolgskontrolle.

In Absatz 2 Nr. 2 sind beispielhaft bereits Maßnahmen genannt, die regelmäßig erforderlich sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen dauerhaft zu sichern bzw. zu entwickeln.

zu § 10 „Inkrafttreten“

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung betrifft den Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim. Gemäß § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Grafschaft Bentheim wird die Verordnung in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“ verkündet.